

REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

25. Juni 1987

Zl. 31.400/80-V/3/1987

An das

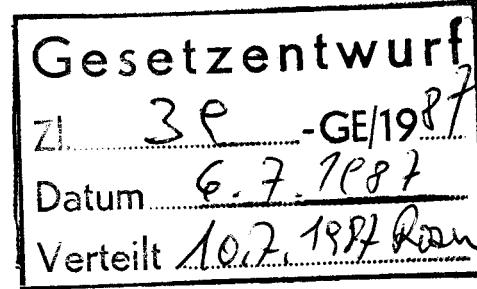
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Mag. Reinhard Kaufmann

Klappe 6275 Durchwahl



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeits- und Sozial-
gerichts-Anpassungsgesetz (ASGAnpG)
geändert wird

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeht sich,
in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfs eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz
(ASGAnpG) geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme zu
übermitteln. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde
der 4. September 1987 gesetzt.

Anlagen

Für den Bundesminister:

Klein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

E n t w u r f

**Bundesgesetz vom mit dem das
Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz - ASGAnpG ge-
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Bundesgesetz vom 1. Oktober 1986, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und das Berufsausbildungsgesetz geändert wurden (Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz - ASGAnpG), BGBI.Nr. 563, wird wie folgt geändert:

Artikel IX entfällt.

A r t i k e l II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

./.

Erläuterungen

Mit dem Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz wurden das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und das Berufsausbildungsgesetz der durch das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geschaffenen neuen Rechtslage in verfahrensrechtlicher Hinsicht angepaßt.

Es sieht vor allem im Hinblick auf die Einbeziehung der rechtsprechenden Tätigkeit der Einigungsämter in die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit deren Auflassung unter Einräumung einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 1987 und Übertragung der Restkompetenz auf das Bundeseinigungsamt vor.

Artikel IX des Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes bestimmt, daß dieses Gesetz mit 31. Dezember 1987 außer Kraft tritt. Gründe für diese Befristung liegen aus heutiger Sicht nicht vor, zumal sich die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes in der betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsprechung bisher bewährt haben. Außerdem würde ein ersatzloses Auslaufen des Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes unabsehbare negative Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der durch dieses Gesetz abgeänderten Gesetze mit sich bringen. Daher ist es notwendig, diese Befristung aufzuheben.